

**Satzung der Ortsgemeinde Otterstadt über die
Festsetzung der Realsteuern
für das Haushaltsjahr 2024
vom 13.12.2023**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 13.12.2023 die folgende Satzung über die Festsetzung der Abgabensätze für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die nach Vorlage bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Aufsichtsbehörde vom 13.12.2023 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 – Steuersätze der Realsteuern und der Hundesteuer

Für das Haushaltsjahr 2024 werden folgende Abgabensätze festgelegt:

1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 %
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	365 %
3. Gewerbesteuer	390 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den 1. Hund	48 €
für den 2. Hund	60 €
für jeden weiteren Hund	72 €

§ 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Otterstadt den 14.12.2023

gez: Bernd Zimmermann, Ortsbürgermeister